

Beschluss Nr. 1008/2015

Schwyz, 27. Oktober 2015 / ah

Anpassung der Leistungsstärke von Motoren auf Schwyzer Seen

Beantwortung Postulat P 7/15

1. Wortlaut des Postulats

Am 24. Juni 2015 haben die Kantonsräte Thomas Bingisser, Josef Landolt und Albin Fuchs folgendes Postulat eingereicht:

*„Ausgangslage: Laut Binnenschiffverkehrsverordnung (BSV) können Motorboote bis zu einer Antriebsleistung von 6 kW (zirka 8 PS) ohne Führerschein gelenkt werden. Mit dem Einführungsge-
setz zum Bundesgesetz über die Binnenschiffahrt (EGzBSG) vom 23. Oktober 1979 wurde auch
die zulässige Leistung der Bootsmotoren auf dem Sihl-, Wägitaler- und Lauerzersee gesetzlich
festgelegt.*

*Laut § 9 EGzBSG dürfen auf den genannten Seen, Motoren von maximal 6 PS (= 4.5 kW) ver-
wendet werden.*

*Schiffsmotoren mit ähnlicher Baureihe sind heute aber nur ab 6 kW (zirka 8 PS) erhältlich. Damit
die Motoren eingesetzt werden können, muss die Leistung der Motoren reduziert werden.*

*Antrag auf Änderung von § 9 EGzBSG: Müssen Bootsmotoren von 6 kW Leistung auf 6 PS ver-
mindert werden, so ergeben sich erhebliche Aufwendungen und die optimale Verbrennung wird
zudem gemindert. Die Überprüfung der Leistungsreduzierung ist bei jeder Kontrolle mit Aufwand
verbunden. Die Fahrgeschwindigkeit erhöht sich nur sehr gering und somit sind nur geringe Erhö-
hungen der Fahrwellen zu erwarten. Die Fischerboote wurden in der letzten Zeit immer etwas
grösser auf den genannten Seen und mit einem etwas stärkeren Motor ist bei Sturm oder Wellen-
gang die Steuerung des Bootes besser gewährleistet. Aber ein wichtiger Punkt ist, die Motoren
sind auf 6 kW Leistung in Bezug auf die Abgaswerte optimiert worden und jede Leistungsände-
rung hat negative Einflüsse auf die Emissionswerte. Mit der Anpassung von 6 PS auf 6 kW kann
dem Stand der heutigen Technik Rechnung getragen werden, ohne eine Erhöhung der Umweltbe-*

lastung in Kauf zu nehmen. Für den Käufer eines neuen Motors ergeben sich Vorteile, da handelsübliche Motoren ohne Anpassungen auf dem Markt gesucht werden können.

Aus den genannten Gründen ersuchen wir den Regierungsrat, unser Postulat zu prüfen und als erheblich zu erklären.“

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Ausgangslage

Art. 78 der Verordnung über die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern vom 8. November 1978 (Binnenschifffahrtsverordnung, BSV, SR 747.201.1) bestimmt, dass zur Führung eines Schiffs ein Führerausweis erforderlich ist, wenn die Antriebsleistung 6 Kilowatt (kW) übersteigt. 1 kW entspricht 1.36 Pferdestärken (PS).

In § 9 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt vom 25. Oktober 1979 (EGzBSG, SRSZ 784.210) ist festgehalten, dass Boote mit Motoren über 6 PS auf dem Sihl-, dem Wägitaler- und dem Lauerzersee nicht in Verkehr gebracht werden dürfen. Die mit § 9 Abs. 1 EGzBSG normierte Beschränkung der Motorenstärke wurde vom Kantonsrat, insbesondere aus Gründen des Seeufer- und Umweltschutzes, erlassen. So sollen antriebsschwache Schiffsmotoren bis 6 PS eine Geschwindigkeit von maximal 20 km/h nicht überschreiten können. Damit wird ein harter Wellenschlag mit negativen Auswirkungen auf die Ufervegetation sowie die Wasserflora und -fauna verhindert.

2.2 Marktsituation

Die Hersteller von Bootsmotoren haben sich bei deren Sortimentsgestaltung am internationalen Markt orientiert und stellen deshalb kaum mehr Aussenbord-Verbrennungsmotoren mit 6 PS-Leistung her. Vielfach muss demzufolge die Leistung von Verbrennungsmotoren mit 8 PS elektronisch oder mechanisch auf 6 PS reduziert werden. Eine Überprüfung dieser Leistungsreduzierung ist sowohl bei der Immatrikulation als auch bei der periodischen Schiffskontrolle oder im Rahmen von Polizeikontrollen mit Mehraufwand verbunden.

2.3 Auswirkungen auf die Flora und Fauna

Eine höhere Leistung hat nicht zwingend eine höhere Geschwindigkeit zur Folge. Bei Schiffsmotoren hängt die Höchstgeschwindigkeit nebst der Leistung primär von der Steighöhe und dem Steigwinkel der Propellerblätter sowie der Konstruktionsweise der Bootsschale und dem Bootsgewicht ab. Mehr Kraft (Beschleunigung) bedeutet eine tiefere Höchstgeschwindigkeit und umgekehrt. Hinzu kommt, dass gestützt auf Art. 53 der BSV innerhalb der äusseren Uferzone von 300 m die Höchstgeschwindigkeit auf allen Gewässern 10 km/h beträgt. Die beantragte Leistungssteigerung wird deshalb keine oder vernachlässigbare Auswirkungen auf die Flora und Fauna haben.

2.4 Schlussfolgerungen

Mit der beantragten Anhebung der Leistung von 6 PS auf 6 kW sind keine wesentlichen Nachteile für die Fauna und Flora verbunden. Kontrollen von nicht leistungsreduzierten Motoren sind weniger aufwendig und durch den Verzicht auf leistungsreduzierte Motoren können im besten Fall sogar Verbesserungen bei den Abgasemissionen und den Lärmimmissionen erzielt werden. Das Postulat P 7/15 ist somit als erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, das Postulat P 7/15 als erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.
3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Verkehrsamt (unter Rückgabe der Akten).

Im Namen des Regierungsrates:

Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber

